

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck
- § 2 Selbstlosigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahmegebühr und Beitrag
- § 7 Organe
- § 8 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Ordentliche Generalversammlung
- § 11 Außerordentliche Generalversammlung
- § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 13 Niederschriften
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Vertretungsbefugnis, Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes
- § 16 Auflösung und satzungsmäßige Vermögensbindung
- § 17 Ermächtigung
- § 18 Schlussbestimmung

Satzung des Angelsportverein Neuhofen e.V. 67141 Neuhofen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

Der Angelsportverein Neuhofen e.V. hat seinen Sitz in Neuhofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Gründungstag ist der 19. November 1948. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Freizeitfischerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erfassen der Freizeitfischer um die fischereirechtlichen Interessen gegenüber den Verwaltungsbehörden und bei der Gesetzgebung zu wahren und zu sichern.
 - b) Die Mitglieder in allen die Freizeitfischerei betreffenden Fragen zu beraten und vertreten.
 - c) Die Vertiefung und Ausbreitung des waidgerechten Fischens.
 - d) Die Hege und Pflege der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und die Erhaltung des Fischbestandes.
 - e) Erhaltung, Ausbau und Erwerb von Fischgewässern und die Unterstützung der Mitglieder in Fragen des Umweltschutzes.
 - f) Die Förderung der jugendlichen Freizeitfischer.
 - g) Die Zusammenarbeit mit allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzverbänden im Lande Rheinland-Pfalz.

2. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und somit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
3. Der Verein verhält sich in Fragen der Politik, der Religion und der Rassen neutral.
4. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Gemeinschaft.
5. Der Verein ist ferner verpflichtet, in allen Fällen, in denen einzelne oder mehrere Vereinsmitglieder gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Innehaltung dieser Satzung durchzusetzen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
2. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
3. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Vorstandschaft solche Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit die Satzung nichts Abweichendes enthält.
 - b) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verein bei Verhandlungen mit Behörden und Einzelpersonen. Sie haben das Recht, sich aller Einrichtungen des Vereines zu bedienen.
 - c) Die Mitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Verfolgung der Zielsetzung des Vereines gemäß § 2 ergeben.
 - d) Die Mitglieder haben das Recht, die Versammlungsniederschriften einzusehen.
2. Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) Den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

- b) Den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse zu unterstützen.
- c) Für die waidgerechte Ausübung der Freizeidfischerei jederzeit einzutreten, durch Belehrung und Aufklärung der Fischhege zu dienen und in Verbindung mit der Vorstandschaft in Not geratene Fische zu bergen.
- d) Bei Fischsterben und ungewöhnlicher Verschmutzung von Gewässern durch Abwassereinleitungen sofort die Vorstandschaft zu informieren.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresschluss erfolgen. Er ist spätestens bis zum 30. November eines Jahres schriftlich zu beantragen.
2. Ausgeschlossen werden kann, wer:
 - a) der Satzung , Bestrebungen, Beschlüssen und Anordnungen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereines geschädigt hat.
 - b) Innerhalb des Vereines wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat.
 - c) Mit der Beitragszahlung rückständig geblieben ist.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Es wird eine Aufnahmegebühr gefordert.
2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Beiträge für Neuzugänge sind in Bar bei Eintritt zu zahlen. Im Laufe des Monats Dezember werden die Beiträge für das kommende Jahr durch den Verein eingezogen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Jahr, das der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, auf 50 % des Vollbeitrages ermäßigt.
5. Jugendliche zahlen bis Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, 50 % des Beitrages.
6. Mitglieder mit Behinderung und Ausweis (mit Eintrag mindestens 50 %) zahlen 50 % des Vollbeitrages.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die ordentliche Generalversammlung
 - d) die außerordentliche Generalversammlung
2. Die Organe des Vereines können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer / Geschäftsführer

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) 2. Schriftführer
 - c) Jugendwarte
 - d) Gerätewarte
 - e) Pressewart
 - f) Gewässerwarte
 - g) Kahn- u. Stegwart
 - h) Beisitzer nach Bedarf

3. Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedem Vorstandsmitglied darf nur eine Funktion übertragen werden.

Mit der Vorstandswahl sind für die Wahlperiode zwei Kassenprüfer zu wählen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer (Revisoren) erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes.

§ 10 Ordentliche Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Generalversammlung.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die ordentliche Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmzahl ist erneut abzustimmen.
5. Die Obliegenheiten der ordentlichen Generalversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Neuwahl des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - d) Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
 - e) Regelung des Beitrages

- f) Satzungsänderungen
 - g) Erledigung weiterer Tagesordnungspunkte
-
- 6. Bei Neuwahlen bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter

 - 7. Die Vorstandswahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Erfolgt zu Neuwahlen nur ein Vorschlag, so wird durch Handaufheben gewählt. Bei mehreren Vorschlägen kann auf Antrag unter Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder schriftlich im geheimen Wahlgang abgestimmt werden. Bei gleicher Stimmzahl ist ein neuer Wahlgang durchzuführen.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

Die außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen,

- 1. wenn der geschäftsführende Vorstand es für nötig hält,
- 2. wenn ein Drittel aller Mitglieder sie durch Angabe der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Für die Einberufung dieser Versammlung, die Beschlussfähigkeit und Stimmrechte gelten die Bestimmungen des § 10.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar

§ 13

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung durch die Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Vertretungsbefugnis, Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden im Innenverhältnis wird dann wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand zu besonders festgelegten Rechtshandlungen zu bevollmächtigen. Die Vollmacht dieses Beauftragten erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Verein verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen und entsprechend der Beschlüsse der Organe die Richtlinien für die gesamte Leitung des Vereines. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat der erweiterte Vorstand das Recht, eine Ersatzperson einzusetzen. Die nächste Generalversammlung hat die Ersatzwahl durchzuführen.

Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Er ist nicht auf eine gewinnbringende Tätigkeit ausgerichtet. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines gezahlt, die nicht satzungsgemäßen Zwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit sind für den Verein verbindlich.

§ 16

Auflösung und satzungsmäßige Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschloßen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschloßen hat oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das nach Tilgung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Gemeinde Neuhofen. Sollte sich innerhalb von drei Jahren in Neuhofen ein neuer Angelsportverein gründen, hat er Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andernfalls ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Der erweiterte Vorstand entscheidet bei allen nicht durch die Satzung vorgesehenen Fällen sowie über die Auslegung der Satzung.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzungsneufassung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom **10.10.2010** beschlossen. Sie tritt nach erfolgter Genehmigung in Kraft. Damit im Widerspruch stehende Vereinsbeschlüsse sowie die bislang gültige Satzung treten außer Kraft.

Neuhofen, 10. Oktober 2010

F.d.R.
Jürgen Dauth
1. Vorsitzender